

Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung vom 11.10.2019

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Massenbachhausen (HRB M7)
Landkreis Heilbronn

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat die gemeinschaftlichen Anlagen des Plans nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch Plan- genehmigung vom 01.10.2019 in der **Flurbereinigung Massenbachhausen (HRB M7)** für zulässig erklärt.

Der Plan nach § 41 FlurbG umfasst die Neuausweisung von Grünwegen und das Aufheben vorhandener Grünwege.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist, da durch die geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Klima und Luft, Wasser, Menschen und Kulturgüter entstehen können. Auch Schutzgebiete und europäisch geschützte Tierarten im Gebiet werden nicht nachteilig tangiert.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4108) eingesehen werden.



Drotleff
Amtsleiter

